OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605788/2/MS/Hue

Datum:
Linz, 7. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des W Z, H, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. Dezember 2022, GZ: BHVB/922170079025/22, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 436 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Dezember 2022, GZ: BHVB/922170079025/22, wurde über Herrn W Z (im Folgenden: Beschwerdeführer) gemäß § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 42 Tage) verhängt, weil er am 11. August 2022, 10:30 Uhr, in 4902 Kohlgrube, Kohlgrube 28, das Kfz mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. März 2013, GZ: VerkR21-181-2013LL, entzogen worden sei.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht „Einspruch“ (gemeint wohl: „Beschwerde“) an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der Strafe. Der Beschwerdeführer bringt verfahrensgegenständlich vor, dass er die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht bestreite, der Strafbetrag zu hoch sei, man ihm „mit der Strafe etwas entgegenkommen“ und seine wirtschaftliche und gesundheitliche Situation berücksichtigen solle. Er sei für den Transport zu den Ärzten immer wieder auf Familienangehörige und Bekannte angewiesen. Da diese nicht immer Zeit hätten, hätte sich die gegenständliche Situation ergeben. Weiters wurde um Teilzahlung des Strafbetrages ersucht.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG).

Der Beschwerdeführer lenkte am 11. August 2022, 10:30 Uhr, in 4902 Kohlgrube, Kohlgrube 28, das Kfz mit dem behördlichen Kennzeichen x (A). Dabei wurde er von Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes angehalten und festgestellt, dass der Beschwerdeführer keine gültige Lenkberechtigung mehr besitzt.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro und über kein Vermögen. Diesen Annahmen der Behörde wurde vom Beschwerdeführer im Verfahren nicht entgegengetreten.
Betreffend dem Beschwerdeführer scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, vier davon einschlägig, auf. Nach Vollendung des gegenständlichen Delikts wurde der Beschwerdeführer am 17. November 2022 wiederum beim Lenken eines Kfz ohne Lenkberechtigung betreten. Dieses Strafverfahren wurde bereits mit der (neuerlichen) Verhängung der Höchststrafe rechtskräftig abgeschlossen.

Der Sachverhalt wurde an keinem Punkt des Verfahrens vom Bf bestritten und ergibt sich zweifelsfrei aus den vorgelegten Akten. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. Nr. 127/1997 idF BGBl. I Nr. 121/2022, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs 4 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde.

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde ausdrücklich und unzweifelhaft ausschließlich die Herabsetzung der Strafe. Die Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes wurde im Verfahren in keiner Weise bestritten. Durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist "Sache" des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur mehr die Straffrage. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen

Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden. Dem erkennenden Gericht ist es verwehrt, über die Schuld des Beschwerdeführers abzusprechen (vgl. etwa VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Gemäß § 37 Abs 1 iVm Abs 3 Z 1 FSG ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von 726 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Über den Beschwerdeführer wurde gegenständlich die Höchststrafe verhängt.

Das Geständnis des Beschwerdeführers konnte nicht als Milderungsgrund gewertet werden, da der Beschwerdeführer auf frischer Tat betreten wurde (vgl. etwa VwGH 20.9.2019, Ra 2019/02/0097; 27.3.2015, Ra 2015/02/0009). Der Beschwerdeführer weist zahlreiche verkehrsrechtliche Vormerkungen aus der Zeit vor der Tat auf, welche zum Tatzeitpunkt noch nicht getilgt waren. Straferschwerend wirken dabei jene rechtskräftigen Bestrafungen, die auf der gleichen schädlichen Neigung wie die gegenständliche Tat beruhen. Der Beschwerdeführer wurde (vor der gegenständlichen Tat) bereits vier Mal rechtskräftig wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges, obwohl ihm die Lenkberechtigung entzogen wurde, bestraft, weshalb dieser Erschwerungsgrund der Strafbemessung zu Grunde zu legen ist. Straferschwerend wirkt zudem die vorsätzliche Tatbegehung des vorgeworfenen Deliktes, zu dessen Verwirklichung

bereits Fahrlässigkeit genügt. Der Beschwerdeführer hat im Wissen darüber, dass er nicht mehr über die erforderliche Lenkberechtigung verfügt und bereits mehrfach wegen desselben Delikts bestraft wurde, zur Tatzeit am Tatort ein Kraftfahrzeug gelenkt. Im Verfahren sind keine Milderungsgründe zu Tage getreten.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. dazu VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.5.2003, 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse nahm die belangte Behörde ein monatliches Netto-Einkommen von 1.500 Euro und kein relevantes Vermögen an. Diesen Annahmen der Behörde wurde vom Beschwerdeführer im Verfahren nicht entgegengetreten.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erschwerungsgründe erscheint die Verhängung der Höchststrafe gerechtfertigt. Eine Herabsetzung der Strafe kann auch in Anbetracht der vom Beschwerdeführer geschilderten ungünstigen finanziellen Verhältnisse nicht erfolgen. Die verhängte Geldstrafe ist unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tatbestandsbegehung, der wiederholten Tatbegehung sowie des Verschuldensausmaßes tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der übertretenen Rechtsnorm vor Augen zu führen. Betrachtet man die bisherigen Verwaltungsübertretungen des Beschwerdeführers wegen § 37 Abs 1 FSG iVm § 1 Abs 3 FSG, so zeigt sich, dass selbst die rechtskräftige viermalige Verhängung von hohen Geldstrafen den Beschwerdeführer nicht davon abhielt, ohne Lenkberechtigung zu fahren. Im Gegenteil, der Beschwerdeführer setzte am 17. November 2022 - nach der gegenständlichen Tat - ein neuerliches gleichartiges inkriminiertes Verhalten. Eine Herabsetzung der Strafe wäre daher nicht zu rechtfertigen.

Hinsichtlich der eventuellen Möglichkeit zu Kostenersätzen für seine Krankentransporte wird der Beschwerdeführer an seinen Sozialversicherungsträger und hinsichtlich der Möglichkeit einer Ratenzahlung für die verhängten Strafe an die belangte Behörde verwiesen.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52

Abs 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht durchgedrungen ist, waren die Kosten für das Beschwerdeverfahren mit 436 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) vorzuschreiben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Zudem handelt es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß